

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Gemäß § 13 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, ist für das Jahr 2019 eine Niederlassungsverordnung zu erlassen (NLV 2019). Im Rahmen dieser NLV 2019 werden in § 2 auch die erforderlichen Höchstzahlen zu § 5 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2018, für dieses Jahr festgelegt.

**Gemäß den Prognosen des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO)** wird ein Wachstum der österreichischen Wirtschaftsleistung im Jahr 2018 von + 3 % erwartet. Für das Jahr 2019 wird seitens des WIFO prognostiziert, dass aufgrund der Währungskrisen in einigen Schwellenländern, der handelspolitischen Strategie der USA und dem bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auch in Österreich mit einer Abschwächung des Exportwachstums zu rechnen ist. Der Konsum der privaten Haushalte wird die Konjunktur weiterhin stützen, den Nachfrageausfall im Außenhandel aber nicht voll kompensieren und wird sich das Wirtschaftswachstum in Österreich auf 2% verlangsamen. Der Arbeitsmarkt profitiert 2018 noch anhaltend von der guten Konjunktur. Die Beschäftigung wird 2018 um 88.000 Stellen (+2,5%) ausgeweitet und die Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldeten Arbeitslosen ist weiter rückläufig (Jahresdurchschnitt 2018: 28.000). 2019 wird der Stellenaufbau an Dynamik verlieren, der Rückgang der Arbeitslosigkeit wird aber – wenn auch weniger stark als 2018 – anhalten. Dem statistischen Zahlenmaterial des WIFO zufolge wird die Arbeitslosenquote von 7,7 % im Jahr 2018 auf 7,3 % im Jahr 2019 sinken.

Im Bereich der **befristet beschäftigten Fremden** (ehem. Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniern oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist gemäß § 5 Abs. 1 AuslBG ermächtigt, im Rahmen der Höchstzahlen des § 2 Kontingente für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus Drittstaaten und neuen EU-Mitgliedstaaten im Übergangsregime (derzeit Kroatien) festzulegen. Sie hat dabei die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2019 soll die Höchstzahl für befristet beschäftigte Fremde unverändert bei 4 000 und die Höchstzahl für Erntehelfer unverändert bei 600 bleiben. Falls unterjährig ein Bedarf an einer Erhöhung besteht, so kann die Höchstzahl auf maximal 4 500 angehoben werden.

Auf diese Höchstzahlen werden nur Saisoniers und Erntehelfer aus Drittstaaten und Kroatien angerechnet, die im Rahmen der jährlichen Kontingente gemäß § 5 AuslBG zusätzlich zugelassen werden. Bei der Niederlassungsverordnung wurden die vorliegenden Daten des Jahres 2018 (die auf den Daten der Jahre 2003 bis 2017 basieren) als Ausgangsbasis genommen und die entsprechenden Prognosen des WIFO berücksichtigt.

Die prognostizierten **Geburten** wurden ebenso berücksichtigt wie die Entwicklung der Anträge der letzten Jahre.

Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Weiterentwicklung der Zuwanderung wurden für jedes Bundesland die **Erfahrungswerte** der letzten Jahre als Grundlage für die Erstellung der Quote für das Jahr 2019 herangezogen und im Hinblick auf die Quotenregelung nach §§ 12 und 13 NAG entsprechend umgelegt. Die konkreten Zahlen des Verordnungsentwurfes beruhen auf den monatlichen Mitteilungen der Länder über den Ausschöpfungsgrad der Quoten. Diese wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf weitgehend eingearbeitet.

Die **Gesamtsumme aller quotenpflichtigen Aufenthaltstitel** des vorliegenden Verordnungsentwurfes für das Jahr 2019 – 6 035 – soll auf Grund des heuer bisher gegebenen Ausschöpfungsgrades im Vergleich zu 2018 leicht gesenkt werden. Im Detail wird – im Vergleich zum Jahr 2018 – bei den Aufenthaltstiteln zur Familienzusammenführung ein Rückgang von 5 220 auf 5 135 vorgeschlagen.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden daher maximal erteilt:

- 5 135 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 445 Aufenthaltstitel für so genannte „Privatiers“,
- 153 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ sowie
- 302 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“.

**Besonderer Teil:****Zu § 1:**

In § 1 wird die Gesamtzahl der Aufenthaltstitel gemäß § 3 festgelegt.

**Zu § 2 Abs. 1:**

Mit dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen jener Beschäftigungsbewilligungen festgelegt, die für befristet beschäftigte Fremde (ehem. Saisonarbeitskräfte) jeweils durch Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erteilt werden dürfen.

**Zu § 2 Abs. 2:**

In dieser Bestimmung wird der Höchststrahmen jener Beschäftigungsbewilligungen festgelegt, die für Erntehelfer für eine maximale Geltungsdauer von sechs Wochen (§ 5 Abs. 5 AuslbG) ausgestellt werden dürfen. Auch dabei handelt es sich um einen Höchststrahmen für Verordnungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

**Zu § 3:**

In den Absätzen 1 bis 9 sind die jeweiligen Höchstzahlen der zulässigerweise zu erteilenden quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für jedes Bundesland festgelegt. Die einzelnen Quotenarten in den Ziffern 1 bis 4 ergeben sich aus der Ermächtigung gemäß § 13 NAG.

In der jeweiligen Z 1 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel festgelegt, deren Zweck die Familienzusammenführung für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen ist (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG).

In der jeweiligen Z 2 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht in Österreich niederlassen wollen (sogenannte „Privatiers“), festgelegt (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG).

In der jeweiligen Z 3 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44, geändert durch die Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ zuerkannt wurde. Innerhalb dieser Quotenart wird weiters unterschieden, ob einer unselbständigen, einer selbständigen oder keiner Beschäftigung nachgegangen werden soll (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG).

In der jeweiligen Z 4 ist die Höchstzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige festgelegt, die eine Zweckänderung von einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG).

**Zu § 4:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.